

**Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.11.2024**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen und die vorübergehende Überlassung von Instrumenten, die Eigentum der Musikschule sind oder die der Förderkreis der Musikschule Bad Oeynhausen e.V. zur Verfügung stellt, werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für Online-Unterrichtsformate.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Elementarbereich / Grundstufe:	Gebühr / Monat
Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre)	je 45 Min. 30,00 €

Kernbereich: Instrumental-/ Vokalunterricht:	Gebühr / Monat
Einzelunterricht 30 Min.	75,90 €
Einzelunterricht 45 Min.	97,90 €
2er Gruppe 45 Min.	53,90 €
3-4er Gruppe 45 Min.	39,60 €
5-7er Gruppe 45 Min.	27,50 €
Spezielle Kooperationsangebote mit Gruppen ab 7 Personen	je 15 Min. 11,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 30 Min.	99,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 45 Min.	140,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung:	
Hauptfach 45 Min.	97,90 €
Nebenfach 30 Min.	gebührenfrei
Gehörbildung	gebührenfrei
Ensemblefach	gebührenfrei

Kernbereich: Ensemble- und Ergänzungsfächer:	Gebühr / Monat
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. mit Hauptfach	gebührenfrei
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. ohne Hauptfach	Je 15 Min. 5,00 €

Kursangebote / Projekte:	Gesamtpreis
Einstiegskurs Einzelunterricht (12 x 30 Min.)	225,00 €
Einstiegskurs 2er Gruppe (12 x 45 Min.)	160,00 €
Einstiegskurs 3-4er Gruppe (12 x 45 Min.)	120,00 €
Musikmäuse (19 x 45 Min.)	180,00 €
Angebote in Seniorenheimen 60 Min. je Termin	105,00 €
Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops sind von Ermäßigungen ausgenommen und werden ggf. aufwandgerecht festgesetzt.	

Instrumentenmiete:	Gebühr / Monat
Instrumentenwert bei Neuanschaffung unter 1.000,00 €	15,00 €
Instrumentenwert bei Neuanschaffung ab 1.000,00 €	20,00 €
Miete Klavier, Schlagzeug, Keyboard	1,00 €

Einmalige Anmeldegebühr	10,00 €
Kennenlernstunde/ Probestunde (max. 30 Min.)	gebührenfrei

§ 3 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner*in ist der Schüler bzw. die Schülerin.
- (2) Für die Gebührenschild Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter*innen. Für die Gebührenschild haftet auch, wer sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den fortlaufenden Unterricht im Elementar- und Kernbereich ist als Jahresgebühr kalkuliert. Sie fällt auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule an und ist in 12 Raten zum 15. jeden Monats fällig. Die Gebühren beziehen sich auf die individuelle Vertragslaufzeit. Sie beginnt zum 1. eines beliebigen Kalendermonats.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.

- (3) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Zahlungspflicht mit der Anmeldung.
- (4) Die Musikschulgebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

§ 5

Vertragslaufzeit und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Mindestlaufzeit für den Musikschulunterricht im Kernbereich beträgt ein Jahr und endet danach automatisch. Bei Fortsetzung des Unterrichtes ist ein neuer Vertrag zu schließen.
- (2) Im Elementarbereich beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrags 12 Monate und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit – maximal jedoch 24 Monate. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen (ein Monat vor Ende der Mindestlaufzeit bzw. monatlich im zweiten Vertragsjahr).
- (3) Projekte, Kurse und Workshops enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung oder Kündigung bedarf.
- (4) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsraten und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, kann das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (5) Der Schüler oder die Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen können ein vertraglich befristetes Unterrichtsangebot aus dem Elementar- und Kernbereich nur aus schwerwiegendem Grund (neuer Wohnsitz in mehr als 20 km Entfernung, nachweislich langwierige Erkrankung) vorzeitig kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt in diesem Fall zum Ende des Folgemonats.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden.

§ 6 Mietgebühren für Instrumente

- (1) Auf Antrag können Schüler*innen der Musikschule (im Rahmen des verfügbaren Instrumentenbestandes) Musikinstrumente gegen eine Gebühr mieten. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mietdauer beträgt in der Regel ein Vertragsjahr und kann in begründeten Fällen verlängert werden. Wird ein Instrument vor Ablauf des Mietzeitraumes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, so ist der Schüler oder die Schülerin bzw. die oder der Erziehungsberechtigte nach § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust des Leihinstruments sind unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Besuchen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mehrere Kinder einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr. Bei einem Neuvertrag für das zweite Kind reduziert sich die Jahresgebühr um 25%, ab dem dritten Kind um 50%.
- (2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung um 50%.
- (3) Erkennbar begabte, überdurchschnittlich leistungsfähige Schüler*innen können - nach Prüfung durch ein Auswahlgremium - auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die Einzelunterrichtsgebühren um 50% erhalten. Ein Antrag ist erst ab dem zweiten Unterrichtsjahr möglich.
- (4) Die Sozial- und Begabtenermäßigung gilt ab Vorlage der vollständigen Nachweise.
- (5) Die Sozialermäßigung gilt für den Zeitraum des eingereichten Bewilligungsbescheides. Die Begabtenermäßigung gilt immer bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

- (6) Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von Ermäßigungen ausgenommen. Die Sozialermäßigung wird nicht für Einzelunterricht gewährt.
- (7) Bei Ansprüchen aus mehreren Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für den Schüler bzw. die Schülerin günstigere, Ermäßigung gewährt.

§ 8 Änderung der Gruppenstärke

Reduziert sich im Unterrichtsangebot „Zweiergruppe“ die Gruppenstärke, so erhält der verbleibende Schüler oder die Schülerin bis zum Vertragsende einen 30-minütigen Einzelunterricht. Verringert sich die Gruppenstärke von einer 3-4er Gruppe auf eine 2er Gruppe, so erhalten die verbleibenden Schüler*innen das Unterrichtsangebot weiterhin zum gebuchten Preis. Gleiches gilt für die 5-7er Gruppe. Sollte sich die Gruppenstärke im Laufe des Vertragsjahres erhöhen, erfolgt nach Vertragsende automatisch eine Erstattung der zu viel gezahlten Gebühren.

§ 9 Erstattung

Fallen im Laufe eines Vertragsjahres ohne Verschulden des Schülers oder der Schülerin mehr als drei Unterrichtsstunden aus, so wird die Jahresgebühr entsprechend reduziert. Für ein Vertragsjahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

§ 10 Altverträge

Für Verträge, die vor dem 1.3.2022 geschlossen wurden, gelten weiterhin die alten Kündigungsfristen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen außer Kraft.